Informationen zum Antrag auf Haushaltshilfe

Haushaltshilfe nach gesetzlicher Regelung

Wir gewähren Haushaltshilfe, wenn Ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht möglich ist. Die Leistung ist auf die Dauer von maximal vier Wochen begrenzt. Für **diese** Leistung ist es nicht erforderlich, dass ein Kind im Haushalt lebt.

Außerhalb der oben angeführten Konstellation ist die Voraussetzung für die Gewährung einer Haushaltshilfe, dass im Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren oder ein hilfebedürftiges behindertes Kind lebt, dass aufgrund einer schweren Erkrankung nicht versorgt werden kann. Unter Umständen verlängert sich der Anspruch auf längstens 26 Wochen.

Wenn eine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann, ist ein Anspruch ausgeschlossen.

Eine Haushaltshilfe kann auch wegen Schwangerschaft und / oder Entbindung von Frauen, die die Haushaltsführung nicht weiter übernehmen können, beantragt werden.

Haushaltshilfe als Satzungsleistung

Die Continentale BKK bietet mithilfe Ihrer Satzungsregelung eine über die gesetzlichen Möglichkeiten hinausgehende Leistung. So ist Haushaltshilfe auch möglich, wenn nach ärztlicher Bescheinigung wegen einer akuten Krankheit die Weiterführung des Haushaltes vorübergehend nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Die Haushaltshilfe ist auf 14 Einsatztage je Erkrankung innerhalb 3 Wochen und maximal 2 Stunden je Einsatztag begrenzt. 4 Wochen nach dem letzten Einsatztag ist dies erneut möglich. Es gilt die Höchstdauer von insgesamt 28 Einsatztagen im Kalenderjahr.

Wenn in Ihrem Haushalt ein Kind lebt, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, wird die Haushaltshilfe für maximal 6 Stunden je Einsatztag gewährt.

Es gilt die Satzung der Continentale BKK in ihrer aktuellen Fassung.

Beachten Sie bitte

Wenn eine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann (zum Beispiel an Wochenenden, in den Abendstunden, während Arbeitsunfähigkeit, arbeitsfreien Tagen oder Urlaubstagen), ist der Anspruch ausgeschlossen bzw. gemindert. Haushaltshilfe kann ebenfalls nicht gewährt werden, wenn der Haushalt nicht von Ihnen geführt wurde oder Sie in Vollzeit beschäftigt sind.

Ist die Haushaltshilfe bis zum zweiten Grad mit Ihnen verwandt oder verschwägert, können maximal die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstausfall erstattet werden. Ein angemessenes Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten wird dabei vorausgesetzt.

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung 10 % der Kosten, mindestens 5,00 Euro, höchstens 10,00 Euro je Kalendertag der Leistung. Dies gilt nicht bei Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft / Entbindung.

Diese gesetzliche Zuzahlung ist anrechenbar bei der Prüfung, ob die im Kalenderjahr geleistete Zuzahlung die persönliche Belastungsgrenze von 1 % bzw. 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt überschreiten.

Zeitpunkt des Antrags

Beantragen Sie die Leistung unbedingt rechtzeitig, bevor Sie diese in Anspruch nehmen möchten. Wir benötigen Ihre Angaben für die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang wir die Kosten übernehmen können.

Wichtiger Hinweis

Die ärztliche Bescheinigung und der Antrag begründen noch keinen Leistungsanspruch gegenüber der BKK. Darüber hinaus kann die ärztlicherseits befürwortete Dauer einer Haushaltshilfe vom genehmigten Umfang der BKK abweichen. Eine Begrenzung von Stunden und Kosten durch die BKK ist im Rahmen gesetzlicher Vorschriften möglich.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.